

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 859

vom 27. April 1982

Aufnahme des Fachwerkhauses Hegenheimerstrasse 26 in Allschwil in das Inventar der geschützten Baudenkmäler des Kantons Basel- Landschaft

Das Fachwerkhaus an der Hegenheimerstrasse 26 in Allschwil liegt in einem Dorfteil der erst im Laufe des 19. Jahrhunderts entstand und deshalb relativ wenig Fachwerkbauten besitzt. Ausserdem handelt es sich um ein Gebiet, das direkt an den historischen Kern angrenzt und deshalb optisch zu diesem gehört.

Das Fachwerkhaus ist zweigeschossig und wird von einem Satteldach bedeckt. Dabei handelt es sich nicht wie sonst in Allschwil üblich um ein ehemaliges Bauernhaus, sondern um einen reinen Wohnbau, der schon als solcher errichtet worden ist. Das Fachwerk ist geschossweise abgezimmert und rein konstruktiv aufgebaut. Der Typus des Hauses und die Art der Fachwerkkonstruktion weisen darauf hin, dass das Haus erst um die Mitte des 19. Jahrhunderts oder sogar noch später errichtet worden ist. Ebenfalls ist nicht sicher, ob die Fachwerkkonstruktion bei der Erbauung des Hauses auf Sicht gedacht war. Jedenfalls fällt das Haus in die Zeit des Umbruchs um die Mitte des 19. Jahrhunderts, als man die Fachwerkbauten wieder verputzte oder neue Fachwerkbauten von Anfang an mit einem Verputz versah, da man die Fachwerkhäuser als ärmliche Häuser betrachtete.

Innerhalb der Sanierung des Ortskerns von Allschwil stösst man an verschiedenen Orten auf Randzonen sowohl in topographischer als auch historischer Sicht. Zu diesen gehört auch das Fachwerkhaus an der Hegenheimerstrasse, dessen Fachwerk vor kurzem sichtbar gemacht, d.h. vom Verputz befreit worden ist. Gerade an diesem Haus erweist sich die Sanierung des Fachwerkdorfes Allschwil als eine Sanierung eines Ensembles, in welchem das einzelne Gebäude vor allem vom Situationswert her betrachtet werden muss.

Der Besitzer [REDACTED] [REDACTED] und der Gemeinderat Allschwil sind mit der Unterschutzstellung einverstanden.

://: 1. Das Fachwerkhaus Hegenheimerstr. 26 in Allschwil, gelegen auf Parzelle Nr. 76, ist gestützt auf § 9 der Verordnung betreffend den Natur- und Heimatschutz vom 30. April 1964 in das Inventar der geschützten Baudenkmäler aufzunehmen.

2. Bauliche Veränderungen, Restaurierungen etc. können mit dem Einverständnis und unter Aufsicht des Amtes für Naturschutz und Denkmalpflege vorgenommen werden.

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen von dessen Zustellung an gerechnet beim Verwaltungsgericht in Liestal Beschwerde erhoben werden.

Nach Eintritt der Rechtskraft ist der Beschluss vom zuständigen Grundbuchamt ins Grundbuch einzutragen.

Mitteilung an [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] 26, 4123 Allschwil
Gemeinderat Allschwil, 4123 Allschwil
Polizeidirektion
Polizeikommando, Abt. Reklamewesen
Planungsamt
Baupolizeiamt (2)
- Amt für Naturschutz und Denkmalpflege (2)
Baudirektion Rechtsabteilung
Baudirektion (2)

Der Landschreiber:

